

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00289 vom 22. Juni 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2006.00289

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00289 du 22 juin 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00289 del 22 giugno 2007

Erwägungen

E. 3.1

Begründet ein Versicherungsfall einen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen, bestehen aber Zweifel darüber, welche Sozialversicherung die Leistungen zu erbringen hat, so kann die berechtigte Person Vorleistung verlangen (Art. 70 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Dies ist vorliegend erfüllt, da infolge der fraglichen Suizidabsicht Zweifel über den Leistungsumfang der Unfallversicherung bestehen.

E. 3.2

Für Sachleistungen, deren Übernahme durch unter anderem die Unfallversicherung oder die Invalidenversicherung umstritten ist, ist die Krankenversicherung vorleistungspflichtig (Art. 70 Abs. 2 lit. a ATSG). Die Leistung wird nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung erbracht (Art. 71 Satz 1 ATSG). Diese sehen jedoch keine Abgabe von Rollstühlen vor, so dass die Krankenversicherung nicht vorleistungspflichtig ist.

E. 3.3

Im Verhältnis Unfallversicherung - Invalidenversicherung besteht keine gesetzliche Regelung der Vorleistungspflicht (Kieser, ATSG-Kommentar, Art. 70 Rz 14): Die Unfallversicherung ist lediglich für Leistungen, deren Übernahme durch die Unfallversicherung oder die Militärversicherung umstritten ist, vorleistungspflichtig (Art. 70 Abs. 2 lit. c ATSG). Wenn in dieser Situation zunächst ein rechtskräftiger Entscheid der Unfallversicherung ergehen müsste, wie dies die Beschwerdeführerin vorbringt (vgl. dazu auch Kieser, ATSG-Kommentar; Art. 70 Rz 2), führte das zum stossenden Ergebnis einer unnötigen Verzögerung der vorliegend medizinisch begründeten (vgl. Urk. 8/20) Abgabe des Rollstuhls. Dies läuft dem Sinn der Vorleistungspflicht, die im Interesse der berechtigten Person geschaffen wurde (Kieser, ATSG-Kommentar, Art. 70 Rz 5), entgegen; es kann nicht im Belieben zweier Leistungserbringer liegen, ein unbestrittenermassen notwendiges Hilfsmittel abzugeben beziehungsweise den Zeitpunkt der Abgabe aus formalistischen Gründen zu verzögern - dies insbesondere in Anbetracht der in Art. 71 ATSG statuierten Rückersatzmöglichkeit.

E. 3.4

Nachdem die Voraussetzungen für die Abgabe eines Rollstuhls nach den für die Beschwerdegegnerin geltenden Vorschriften weniger streng sind als nach denjenigen der Unfallversicherung, die Beschwerdegegnerin die Leistung im Falle der Nichtübernahme durch die Unfallversicherung bei letzterer zurückverlangen kann und als final

Versicherungszweig die Abgabe des Rollstuhls ohnehin zu übernehmen hätte (Art. 65 lit. b ATSG; vgl. auch Urk. 2 S. 2), hat sie als vorleistungspflichtig zu gelten. Der angefochtene Entscheid ist somit aufzuheben. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde.

4. Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer) und sind beim praxisgemässen Stundenansatz von Fr. 200.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) auf Fr. 800.-- (inkl. Barauslagen und MwSt) festzusetzen.

Der Einzelrichter erkennt:

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 16. Februar 2006 aufgehoben und festgestellt wird, dass diese für die Abgabe eines Rollstuhls bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids der Unfallversicherung vorleistungspflichtig ist.

2. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 800.-- (inkl. Barauslagen und MwSt) zu bezahlen.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Rechtsanwältin Christine Fleisch
- Fürsprecher René W. Schleifer
- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.